

Nr. 28**Tyrer gegen Vereinigtes Königreich**

Urteil vom 25. April 1978 (Kammer)

Ausgefertigt in englischer und französischer Sprache, wobei die englische Fassung maßgebend ist, veröffentlicht in Série A / Series A Nr. 26.

Beschwerde Nr. 5856/72, eingelegt am 21. September 1972; am 11. März 1977 von der Kommission vor den EGMR gebracht.

EMRK: Verbot der Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung, Art. 3; Räumlicher Geltungsbereich der Konvention, Art. 63 (Art. 56 n.F.).

Innerstaatliches Recht: (1) Summary Jurisdiction Act (Isle of Man) 1960, Sections 8 und 10; (2) Anweisung des Lieutenant-Governor der Insel Man vom 30. Mai 1960.

Ergebnis: Verletzung von Art. 3 (hier: erniedrigende Strafe); wegen Rücknahme der Beschwerde ist Anwendung von Art. 50 (Art. 41 n.F.) nicht notwendig.

Sondervotum: Eins.

Sachverhalt und Verfahren: (Zusammenfassung)

Der 1956 geborene Anthony M. Tyrer (Bf.) ist Staatsangehöriger des Vereinigten Königreichs und wohnhaft in Castletown, Insel Man. Seine Beschwerde geht zurück auf eine Verurteilung vor dem Jugendgericht Castletown im Jahre 1972 wegen eines tätlichen Angriffs mit Körperverletzung (assault occasioning actual bodily harm). Der Bf. hatte zusammen mit drei Mitschülern einen Präfekten (Schüler aus höheren Klassen mit beschränkten Disziplinarbefugnissen) seiner Schule überfallen und verletzt, angeblich, weil dieser der Schulleitung weitergemeldet hatte, dass die vier Schüler unerlaubt Bier auf das Schulgelände gebracht hatten. Zur Strafe hatten die Schüler dann Stockschläge in der Schule erhalten. Abgesehen davon wurde gegen den damals 15-Jährigen eine nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen der Insel Man zulässige gerichtlich angeordnete Prügelstrafe in Form von drei Birkenrutenschlägen auf das entblößte Gesäß verhängt und nach erfolgloser Berufung vor dem Manx Court of Criminal Appeal, State of Government Division, in einer Polizeidienststelle von einem Polizeibeamten nach vorheriger Untersuchung durch eine hinzugezogene Ärztin und im Beisein des Vaters des Bf. ausgeführt. Durch die Hiebe erlitt der Bf. Hautschwellungen und verspürte noch ca. eineinhalb Wochen Schmerzen.

Einen von der Regierung der Insel vorgeschlagenen Lokaltermin zur Prüfung der örtlichen Gegebenheiten hat der Gerichtshof, angesichts des umfangreichen Informationsmaterials, das ihm während des Verfahrens vorgelegt wurde, nicht für erforderlich gehalten.

Hintergrund

Die Insel ist nicht Teil des Vereinigten Königreiches, sondern ein abhängiges Territorium mit eigener Regierung, Parlament und Rechtsprechung wie auch selbständiger Verwaltungs-, Steuer- und Rechtshoheit. Verfassungsrechtlich wird die Insel durch den Kronrat (Privy Council) regiert, der jedoch seinerseits den Empfehlungen von Regierungsmitgliedern des Vereinigten Königreichs als Kronratsmitgliedern folgt. Die Hauptverantwortung für Angele-

genheiten der Insel Man obliegt dabei dem britischen Innenminister. Das Vereinigte Königreich erklärte 1953 gegenüber dem Europarat gem. Art. 63 EMRK, dass der Geltungsbereich der EMRK sich auch auf die Insel Man erstrecke.

Das Inselparlament „Court of Tynwald“ ist eines der ältesten in Europa. Es besteht aus einem Lieutenant-Governor, der von der britischen Krone eingesetzt wird und diese repräsentiert, einem Oberhaus (Legislative Council) und einem Unterhaus (House of Keys). Das Parlament ist in allen örtlichen Angelegenheiten zuständig, seine Gesetze bedürfen jedoch der Ratifizierung durch den Kronrat. Der britische Innenminister berät den Kronrat, ob die königliche Zustimmung (Royal Assent) erteilt wird oder nicht.

Grundsätzlich könnte das britische Parlament jegliches Gesetz mit Wirkung für die Insel Man erlassen. Aufgrund einer Verfassungskonventionale Regel sieht es davon jedoch ab, soweit die Regelungen örtliche Belange betreffen. Diese gewohnheitsrechtliche Regel findet indes ihre Grenze in völkerrechtlichen Vertragsverpflichtungen des Vereinigten Königreichs.

Die richterlich angeordnete Prügelstrafe wurde bereits 1948 in England, Wales und Schottland, 1968 in Nordirland abgeschafft und zwar aufgrund von Empfehlungen einer Untersuchungskommission, die bereits 1938 ihren Bericht erstattet hatte. Eine weitere Studienkommission hat diese Empfehlungen im Jahre 1960 erneuert. Die Insel Man hielt jedoch an dieser Straftat fest und bekräftigte diese Auffassung, als der Fall bereits in Straßburg anhängig war. Im Jahr 1977 verabschiedete das Unterhaus der Insel eine entsprechende Resolution mit einer Mehrheit von 31:1 Stimmen. Während der mündlichen Verhandlung vor dem Gerichtshof am 17. Januar 1978 informierte der Generalstaatsanwalt der Insel den Gerichtshof, dass durch eine privat organisierte Petition auf der Insel Man unter den 45.000 Wahlberechtigten der Insel aus einer Gesamtbevölkerung von ca. 60.000 immerhin 31.000 Befürworter der Beibehaltung der richterlich angeordneten Prügelstrafe zur Unterschrift bewegt werden konnten. Zugleich wies der Generalstaatsanwalt der Insel darauf hin, dass seither eine Novellierung der Strafgesetze geprüft werde, die den Anwendungsbereich auf gewisse schwerwiegendere Gewaltstraftaten beschränken würde und dass die der Beschwerde im vorliegenden Fall zugrunde liegende Straftat nicht länger darunter fiele. In der Zeit von 1975 bis 1977 sei im Übrigen nur ein einziger männlicher Jugendlicher wegen einer solchen Gewaltstraftat verurteilt worden.

Folgendes Zahlenmaterial erwähnt der Gerichtshof in Ziff. 18 des Urteils:
(Übersetzung)

18. Nach den vor dem Gerichtshof gemachten Angaben des Generalstaatsanwalts für die Insel Man ergibt sich aus der Statistik bzgl. der angeordneten Prügelstrafe in den Jahren 1966-1977 Folgendes: 1966: 2, 1967: 4, 1968: 1, 1969: 7, 1970: 3, 1971: 0, 1972: 4, 1973: 0, 1974: 2, 1975: 1, 1976: 1, 1977: 0. Die durchschnittliche Anzahl von Gewaltstraftaten im gleichen Zeitraum betrug zwischen 1966 und 1968: 35; zwischen 1969 und 1971: 52; zwischen 1972 und 1974: 59; zwischen 1975 und 1977: 56. [Der zuletzt genannte Durchschnitt errechnet sich wie folgt, denn:] Es gab 65 Gewaltstraftaten im Jahr 1975, 58 im Jahr 1976 und 46 im Jahr 1977.

Einschlägige Vorschriften der Insel Man (Sachverhalt, Ziff. 11 u. 12)

1. *Summary Jurisdiction Act (Isle of Man) i.d.F. von 1960*

Section 8

- (1) Eine Person, die
- (a) unrechtmäßig eine andere Person tätlich angreift oder schlägt; oder
 - (b) herausfordernde Sprache gebraucht oder ein Verhalten zeigt, welches zu einer Störung des Friedens führt,
- kann im Amtsgerichtsverfahren („on summary conviction“) zu einer Geldstrafe bis zu £ 30 oder zu Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten und außerdem, oder anstelle solcher Bestrafung zu einer Prügelstrafe verurteilt werden, wenn der Täter ein Kind oder ein Jugendlicher bzw. Heranwachsender männlichen Geschlechts ist.

Section 10

- Wird nach diesen Vorschriften die Prügelstrafe angeordnet,
- (a) ist diese bei einem Kinde mittels eines Stocks, in allen anderen Fällen mittels einer Birkenrute zu vollziehen;
 - (b) das Gericht legt im Urteilsspruch die Anzahl der Schläge fest, und zwar im Fall eines Kindes nicht mehr als sechs Schläge, in anderen Fällen nicht mehr als zwölf Schläge;
 - (c) die Prügelstrafe ist nichtöffentlich alsbald nach dem Urteilsspruch und keinesfalls später als sechs Monate nach der Verurteilung zu vollziehen;
 - (d) die Prügelstrafe ist von einem Polizeibeamten in Gegenwart eines Vorgesetzten oder anderen Beamten höheren Dienststranges auszuführen, im Fall eines Kindes oder eines Jugendlichen, bzw. Heranwachsenden, auf Wunsch in Gegenwart des Erziehungsberechtigten.

2. *Anweisung des Lieutenant-Governor der Insel Man vom 30. Mai 1960*

- (1) Das zu verwendende Gerät ist von folgender Beschaffenheit:
- (i) im Falle eines männlichen Kindes unter 14 Jahren ein leichter Stock [folgt Beschreibung],
 - (ii) im Falle eines männlichen Jugendlichen über 14 Jahre aber unter 21 Jahren eine Birkenrute [folgt genaue Beschreibung nach Maßen und Gewicht].
- (2) In allen Fällen, in denen ein Gericht die Prügelstrafe anordnen kann, hat den Amtsrichtern („Magistrates“) vor der Entscheidung ein ärztlicher Bericht vorzuliegen, ob der Täter gesundheitlich in der Lage ist, diese Strafe zu erhalten. Dieser Bericht wird auf Veranlassung der Geschäftsstelle des Gerichtes erstellt.
- (3) Die Prügelstrafe wird Kindern auf das mit einer gewöhnlichen Stoffhose bedeckte Hinterteil verabreicht.
- (4) Ein praktizierender Arzt hat bei der Durchführung der Prügelstrafe zugegen zu sein und kann die Durchführung der Bestrafung zu jedem Zeitpunkt nach seinem Ermessen unterbinden. Wird die Prügelstrafe aus ärztlichen Gründen unterbunden, ist dem Gouverneur unverzüglich ein Tatsachenbericht zuzuleiten.

Verfahren vor Kommission und Gerichtshof

Seine im September 1972 erhobene Individualbeschwerde stützt sich auf eine Verletzung mehrerer Artikel der Konvention: Art. 3, weil die gegen ihn verhängte Prügelstrafe eine „erniedrigende Strafe“ sei; Art. 14, weil diese Strafe hauptsächlich gegenüber sozial benachteiligten Bevölkerungskreisen verhängt werde; Art. 8, da durch diese Strafart das „Wohl der Familie“ zerstört werde; Art. 13, weil kein Rechtsmittel gegen die Art der Bestrafung bestehe und schließlich auf Art. 1 wegen der vorbezeichneten behaupteten Konventionsverletzungen. Obgleich der Bf. im Verlaufe des Verfahrens seine Beschwerde zurückzog, beschloss die Kommission, die Angelegenheit nicht aus der Liste anhängiger Verfahren zu streichen. Die Beschwerde wurde bezüglich Art. 3 und 14 für zulässig erklärt.

Die *Europäische Menschenrechtskommission* gelangt in ihrem abschließenden Bericht (Art. 31 EMRK) vom 14. Dezember 1976 zu dem Ergebnis, dass die im vorliegenden Verfahren zu beurteilende Prügelstrafe eine „erniedrigende Strafe“ darstellt und somit Art. 3 der Konvention verletzt ist.

Zu der *öffentlichen mündlichen Verhandlung* am 17. Januar 1978 sind vor dem Gerichtshof erschienen:

für die *Regierung*: D. H. Anderson, Legal Counsellor, Foreign and Commonwealth Office, Verfahrensbevollmächtigter, unterstützt durch: L.J. Blom-Cooper, Q.C., J.W. Corrin, Attorney-General, Isle of Man, A. Collins, Barrister-at-Law, S.A. Evans, Legal Advisers' Branch, Home Office, J.W.C. Haines, Treasury Solicitor's Department, als Berater;

für die *Kommission*: L. Kellberg als Hauptdelegierter, K. Mangan als Delegierter.

Entscheidungsgründe:

I. Prozessuale Fragen

(Zusammenfassung)

23.-27. [Der Gerichtshof bestätigt zunächst die Auffassung der Kommission, dass die Zuständigkeit des Gerichtshofes trotz Ablaufs der Unterwerfungserklärung Großbritanniens für die Insel Man am 13. Januar 1976 wegen der vorherigen Anhängigkeit begründet sei und dass ferner die Zurücknahme der Beschwerde durch Herrn Tyrer nach Erreichen seiner Volljährigkeit nicht zur Streichung aus der Liste der anhängigen Verfahren führe. Der Gerichtshof folgt auch hier der Kommission, die wegen der grundsätzlichen Bedeutung des Falls dessen weitere Behandlung unabhängig von den Gegebenheiten des Einzelfalls beschlossen hatte. Der Gerichtshof folgte nicht dem Antrag des Generalstaatsanwalts der Insel Man, den Fall deshalb für erledigt zu erklären, weil nach der geplanten Strafrechtsnovellierung die der Beschwerde zugrunde liegende Straftat nicht länger zur Anwendung der Prügelstrafe führen könne. Zum Einen sei es nicht sicher, ob es tatsächlich zu dieser Novellierung komme, zum Anderen werde die Prügelstrafe dadurch auch nicht grundsätzlich in Frage gestellt.]

II. Zu Art. 3 EMRK

(Übersetzung)

28. Der Bf. beruft sich vor der Kommission darauf, dass die Tatsachen seines Falls eine Verletzung von Art. 3 der Konvention beinhaltet. Art. 3 lautet: „Niemand darf der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.“

Er behauptet, dass Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung, oder auch eine Kombination davon, stattgefunden habe.

In ihrem Bericht vertrat die Kommission die Ansicht, dass die richterlich angeordnete Prügelstrafe erniedrigend sei und gegen Art. 3 verstoßen habe und dass daher ihr Vollzug am Bf. diese Vorschrift verletze.

29. Der Gerichtshof teilt die Auffassung der Kommission, dass die an Mr. Tyrer vollzogene Prügelstrafe nicht als „Folter“ i.S.v. Art. 3 einzustufen war. Die Tatsachen des vorliegenden Falls belegen nach Meinung des Gerichtshofs nicht, dass dem Bf. Schmerzen zugefügt wurden, die den diesem Begriffe innewohnenden Schweregrad erreichen, wie er im Urteil des Gerichtshofs vom 18. Januar 1978 (*Irland ./. Vereinigtes Königreich*, Série A Nr. 25, S. 66-67 und 68, Ziff. 167 und 174, EGMR-E 1, 251 und 252) ausgelegt und angewendet wurde.

Jenes Urteil enthält auch verschiedene Hinweise bezüglich der Begriffe „unmenschliche Behandlung“ und „erniedrigende Behandlung“, aber es ließ die für den vorliegenden Fall allein bedeutsamen Begriffe „unmenschliche Strafe“ und „erniedrigende Strafe“ absichtlich unberücksichtigt (a.a.O., S. 65, Ziff. 164, EGMR-E 1, 250). Diese Hinweise sind daher als solche hier nicht einschlägig. Trotzdem bleibt es zutreffend, dass die verursachten Schmerzen einen bestimmten Schweregrad erreichen müssen, ehe eine Strafe als „unmenschlich“ i.S.v. Art. 3 eingestuft werden kann. Jedoch ist hier der Gerichtshof aufgrund des vorliegenden Sachverhalts nicht der Ansicht, dass dieser Schweregrad erreicht wurde und stimmt daher der Kommission zu, dass die Mr. Tyrer auferlegte Strafe nicht „unmenschlich“ i.S.v. Art. 3 war. Die einzige zur Entscheidung anstehende Frage ist daher, ob er einer gegen diesen Artikel verstoßenden „erniedrigenden Strafe“ unterworfen wurde.

30. Der Gerichtshof stellt zunächst fest, dass jemand bereits allein durch die Tatsache einer strafrechtlichen Verurteilung gedemütigt werden kann. Im Zusammenhang mit Art. 3 ist es jedoch von Bedeutung, dass er nicht allein durch die Verurteilung, sondern durch die Ausführung der ihm auferlegten Strafe gedemütigt wird. In der Tat kann dies in den meisten, wenn nicht in allen Fällen eine der Wirkungen richterlicher Bestrafung sein, die die unfreiwillige Unterwerfung unter die Anforderungen des Strafsystems beinhaltet.

Doch wie der Gerichtshof in seinem Urteil vom 18. Januar 1978 im Fall *Irland ./. Vereinigtes Königreich* (Série A Nr. 25, S. 65, Ziff. 163, EGMR-E 1, 250) ausführte, ist das in Art. 3 der Konvention enthaltene Verbot ein absolutes: Ausnahmen sind nicht vorgesehen und von Art. 3 kann auch nicht gem. Art. 15 Abs. 2 abgewichen werden. Es wäre absurd, wollte man die richterliche Bestrafung generell aufgrund ihres gewöhnlichen und vielleicht fast unvermeidlichen Elements der Demütigung als „erniedrigend“ i.S.v. Art. 3 ansehen. Ein weiteres Kriterium muss in den Text hineingelesen werden. Daraus, dass Art. 3 ausdrücklich „unmenschliche“ und „erniedrigende“ Bestrafung verbietet, kann geschlossen werden, dass zwischen derartiger Bestrafung und Bestrafung allgemein ein Unterschied besteht.

Nach Auffassung des Gerichtshofs muss die in Frage kommende Demütigung oder Herabsetzung einen besonderen Schweregrad erreichen, um als „erniedrigende“ Strafe eingestuft zu werden, die gegen Art. 3 verstößt, und

jedenfalls anders als das gewöhnliche Element der Demütigung wirken, wie im vorangegangenen Absatz dargelegt. Die Einordnung ist naturgemäß relativ: alles hängt von den Umständen des Einzelfalles ab und insbesondere von der Art und dem Zusammenhang der Strafe, wie auch der Art und Weise ihrer Durchführung.

31. Der Generalstaatsanwalt der Insel Man vertrat die Ansicht, dass die im vorliegenden Fall inkriminierte Prügelstrafe nicht gegen die Konvention verstoße, da diese Strafe keine Empörung in der öffentlichen Meinung der Insel hervorrufe. Doch selbst wenn unterstellt wird, dass die örtliche öffentliche Meinung einen Einfluss auf die Auslegung des Begriffs „erniedrigende“ Strafe i.S.v. Art. 3 haben kann, hält der Gerichtshof es für nicht erwiesen, dass die richterlich angeordnete Prügelstrafe nicht von denjenigen Mitgliedern der Bevölkerung der Insel Man als erniedrigend angesehen werden kann, die für ihre Beibehaltung eintreten: es könnte nämlich durchaus sein, dass einer der Gründe, weshalb sie die Strafe als wirksame Abschreckung ansehen, genau in dem Element der damit verbundenen Erniedrigung liegt. Hinsichtlich ihrer Überzeugung, dass die richterlich angeordnete Prügelstrafe Kriminelle abschreckt, muss allerdings darauf hingewiesen werden, dass eine Bestrafung ihren erniedrigenden Charakter nicht allein dadurch verliert, weil man sie für eine wirksame Abschreckung oder Hilfe bei der Kriminalitätsbekämpfung hält oder weil sie es tatsächlich ist. Vor allen Dingen möchte der Gerichtshof betonen, dass es niemals zulässig ist, auf Bestrafungen zurückzugreifen, die gegen Art. 3 verstoßen, gleichgültig welche abschreckende Wirkung sie auch haben mögen.

Der Gerichtshof erinnert außerdem daran, dass die Konvention ein lebendiges Instrument (un instrument vivant / a living instrument) ist, das – wie die Kommission zu Recht hervorgehoben hat – im Lichte der heutigen Verhältnisse (à la lumière des conditions d'aujourd'hui / in the light of present-day conditions) auszulegen ist. Im vorliegenden Fall kann sich der Gerichtshof nicht den Entwicklungen und allgemein akzeptierten Maßstäben der Strafvollstreckungspolitik der Mitgliedstaaten des Europarates in diesem Bereich entziehen. In der Tat hat der Generalstaatsanwalt der Insel Man auch erwähnt, dass die gesetzlichen Bestimmungen der Insel Man über richterlich angeordnete Prügelstrafe seit Jahren überprüft werden.

32. Bezüglich der Art und Weise der Vollstreckung der an Mr. Tyrer vollzogenen Prügelstrafe wies der Generalstaatsanwalt der Insel Man besonders darauf hin, dass die Bestrafung nicht öffentlich ausgeführt und der Name des Täters auch nicht veröffentlicht wurde.

Die Öffentlichkeit kann ein relevanter Faktor dafür sein, ob eine Bestrafung als „erniedrigend“ i.S.v. Art. 3 anzusehen ist. Nach Auffassung des Gerichtshofes kann aber aus der Nichtöffentlichkeit keineswegs notwendig geschlossen werden, dass eine bestimmte Bestrafung nicht in diese Kategorie eingeordnet werden kann: es mag durchaus ausreichen, dass das Opfer in seinen eigenen Augen, wenn auch nicht in denen anderer, erniedrigt wird.

Der Gerichtshof stellt fest, dass die einschlägigen Gesetze der Insel Man dem Täter nicht nur eine Berufungsmöglichkeit gegen eine Verurteilung eröffnen, sondern auch sonst gewisse Sicherungen enthalten. So ist eine vor-

herige medizinische Untersuchung vorgesehen; die Anzahl der Schläge und die Größe der Rute werden detailliert geregelt; ein Arzt ist anwesend und kann die Einstellung der Bestrafung anordnen; im Fall eines Kindes oder Heranwachsenden kann ein Elternteil auf Wunsch anwesend sein; die Prügelstrafe wird von einem Polizeibeamten in Gegenwart eines Vorgesetzten vollzogen [s.o. S. 270].

33. Trotzdem muss der Gerichtshof prüfen, ob andere Umstände der Bestrafung des Bf. sie zu einer „erniedrigenden“ Strafe i.S.v. Art. 3 machen.

Es liegt in der Natur der richterlich angeordneten Prügelstrafe, dass ein Mensch gegenüber einem anderen Menschen physische Gewalt anwendet. Mehr noch, es handelt sich um institutionalisierte Gewalt, d.h. im vorliegenden Fall um rechtlich erlaubte Gewaltanwendung, die von den gerichtlichen Behörden des Staates angeordnet und von den Polizeibehörden des Staates vollzogen wird. (...) Obgleich der Bf. keine ernsteren oder länger wirkenden physischen Schäden erlitt, stellte seine Bestrafung, durch die er zum Objekt in der Gewalt der Behörden wurde, einen Angriff auf genau einen der wichtigsten Zwecke des Art. 3 dar, nämlich die Würde und physische Integrität der Person zu schützen. Es ist auch nicht auszuschließen, dass die Bestrafung negative psychologische Auswirkungen hatte.

Der institutionalisierte Charakter dieser Gewaltanwendung wird noch verstärkt durch die mit der Bestrafung verbundene Aura des offiziellen Verfahrens und durch die Tatsache, dass die Vollzugspersonen dem Täter völlig unbekannt waren.

Zugegebenermaßen sehen die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen vor, dass die Rutenschläge auf jeden Fall nicht später als 6 Monate nach Erlass des Urteils zu verabreichen sind. Doch ändert dies nichts an der Tatsache, dass seit der Verurteilung des Bf. durch das Jugendgericht mehrere Wochen vergangen waren und dass in der Polizeiwache, in der die Bestrafung stattfand, eine erhebliche Verzögerung eintrat. Daher wurde Mr. Tyrer zusätzlich zu dem erlittenen physischen Schmerz der psychischen Angst vor der zu erwartenden Gewaltanwendung, die an ihm vollzogen werden sollte, ausgesetzt.

34. Im vorliegenden Fall erachtet es der Gerichtshof nicht für bedeutsam, dass die dem Bf. auferlegte richterlich angeordnete Prügelstrafe wegen einer Gewalttat verhängt wurde. Auch hält es der Gerichtshof für nicht relevant, dass im Fall des Mr. Tyrer die Prügelstrafe eine Alternative zu einer Haftstrafe war: die Tatsache, dass eine Strafe einer anderen vorzuziehen sein mag oder geringere negative Auswirkungen haben oder weniger schwerwiegend als eine andere Strafe sein mag, bedeutet für sich allein betrachtet aber nicht, dass die erstgenannte Strafe deswegen nicht „erniedrigend“ i.S.v. Art. 3 ist.

35. Deshalb entscheidet der Gerichtshof in Ansehung der gesamten Umstände, dass der Bf. einer Bestrafung ausgesetzt wurde, bei der das Element der Demütigung den in dem Begriff „erniedrigende Strafe“ innewohnenden Schweregrad erreichte, wie er oben in Ziffer 30 dargelegt wurde. Die Schmach, dass die Strafe auf dem entblößten Gesäß ausgeführt wurde, erhöhte den erniedrigenden Charakter der Bestrafung des Bf. noch etwas, war aber nicht der einzige oder ausschlaggebende Faktor.

Der Gerichtshof kommt somit zu dem Ergebnis, dass die dem Bf. auferlegte richterlich angeordnete Prügelstrafe eine erniedrigende Strafe i.S.v. Art. 3 der Konvention darstellte.

III. Zu Art. 63 EMRK [Räumlicher Geltungsbereich, Art. 56 n.F.]

36. Der Gerichtshof hat nunmehr zu prüfen, ob das obige Ergebnis durch gewisse auf Art. 63 gestützte Argumente beeinflusst wird. Art. 63 Absätze 1 und 3 lauten: [Text s.u. S. 611 f.].

37. Hinsichtlich des Art. 63 Abs. 3 vertrat der Generalstaatsanwalt der Insel Man die Ansicht:

erstens sei die richterlich angeordnete Prügelstrafe, wie sie auf der Insel Man durchgeführt werde, keine erniedrigende Strafe und das Vereinigte Königreich habe wegen Art. 63 Abs. 3 auch die Konvention nicht verletzt; zweitens ... sei die Weiteranwendung der gerichtlich angeordneten Prügelstrafe unter Berücksichtigung der örtlichen Umstände auf der Insel in begrenztem Umfang auch zur Abschreckung gerechtfertigt und das Vereinigte Königreich habe folglich die Konvention nicht verletzt.

Der Generalstaatsanwalt stützte sich insbesondere auf den Meinungsstand auf der Insel und bezog sich u.a. auf eine kürzlich im Parlament der Insel Man geführte Debatte sowie auf eine kürzlich eingereichte Petition, aus denen sich ergab, dass eine große Mehrheit die Beibehaltung der richterlich angeordneten Prügelstrafe in fest umschriebenen Umständen befürwortete. Diese Mehrheit halte diese Strafe, wie er ausführte, nicht nur für nicht erniedrigend, sondern erachte sie auch als wirksame Abschreckung und als wünschenswerte Sicherung bei der Aufrechterhaltung von Gesetz und Ordnung. Er berief sich auch auf Statistiken, die diese Ansichten stützten (s.o. [S. 269] Ziff. 18).

Der Hauptdelegierte der Kommission trug hinsichtlich der örtlichen Bedingungen auf der Insel Man vor, dass es schwer sei, sich irgendeine örtliche Gegebenheit vorzustellen, die eine Verletzung des Art. 3 zu rechtfertigen in der Lage wäre. Er wies darauf hin, dass keine besonderen örtlichen Bedingungen vorgetragen worden seien, außer der von vielen Menschen auf der Insel Man geteilten Überzeugung, dass die richterlich angeordnete Prügelstrafe eine wirksame Abschreckung darstelle und er fügte hinzu, dass selbst wenn man unterstelle, eine solche Überzeugung könne eine örtliche Bedingung darstellen, nach Auffassung der Kommission ihr Ergebnis, dass eine Verletzung des Art. 3 vorliege, davon unberührt bliebe. Schließlich trug er vor, dass nach Auffassung der Kommission keine signifikanten sozialen oder kulturellen Unterschiede zwischen der Insel Man und dem Vereinigten Königreich beständen, die für die Anwendung des Art. 3 in diesem Fall von Bedeutung wären und dass dies darauf hinauslaufe, zu sagen, Art. 63 Abs. 3 könne nicht für diejenigen Territorien herangezogen werden, die derart enge Verbindungen und Ähnlichkeiten aufwiesen, wie dies bezüglich der Insel Man und des Vereinigten Königreichs der Fall sei.

38. Die zu entscheidende Frage ist daher, ob es auf der Insel Man örtliche Notwendigkeiten i.S.v. Art. 63 Abs. 3 gibt, denen zufolge die in Frage stehende Strafe trotz ihrer Qualifikation als erniedrigend (s.o. Ziff. 35), keine Verletzung des Art. 3 zur Folge hat.

Der Gerichtshof stellt zunächst fest, dass der Generalstaatsanwalt der Insel Man mehr über Umstände und Bedingungen als über Notwendigkeiten auf der Insel sprach. Die zweifellos lauterer Beweggründe von Mitgliedern der örtlichen Bevölkerung deuten daraufhin, dass die richterlich angeordnete Prügelstrafe auf der Insel Man zur Abschreckung und zur Aufrechterhaltung von Recht und Ordnung für notwendig erachtet werden. Doch zur Anwendbarkeit des Art. 63 Abs. 3 bedarf es mehr: es bedürfte hierzu des positiven und schlüssigen Beweises einer Notwendigkeit, und der Gerichtshof kann Überzeugungen und die örtliche öffentliche Meinung für sich allein betrachtet nicht als einen solchen Beweis ansehen.

Selbst wenn man unterstellt, dass die richterlich angeordnete Prügelstrafe diese ihr von der örtlichen öffentlichen Meinung zugeschriebenen Vorteile besäße, liegen dem Gerichtshof darüber hinaus keine Beweismittel vor, aus denen sich ergibt, dass Recht und Ordnung auf der Insel Man nicht auch ohne Rückgriff auf diese Strafe aufrechterhalten werden könnten. Beachtenswert ist in diesem Zusammenhang, dass es in der großen Mehrzahl der Mitgliedstaaten des Europarates die richterlich angeordnete Prügelstrafe nicht gibt und dass es diese in einigen von ihnen in der Neuzeit nie gegeben hat; wie bereits erwähnt, werden die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen sogar auf der Insel Man selbst seit vielen Jahren überprüft. Zumindest wirft dies doch immerhin Zweifel auf, ob das Vorhandensein dieser Strafe eine Notwendigkeit zur Aufrechterhaltung von Recht und Ordnung in einem europäischen Land ist. Die Insel Man erfreut sich nicht nur seit langem bestehender und hoch entwickelter politischer, sozialer und kultureller Traditionen, sondern ist eine gegenwartsbezogene Gesellschaft (up-to-date society). Historisch, geographisch und kulturell war die Insel stets in die europäische Staatenfamilie einbezogen, und es ist daher davon auszugehen, dass die Insel das „gemeinsame Erbe an politischen Überlieferungen, Idealen, Achtung der Freiheit und Rechtsstaatlichkeit“ auf das die Präambel der Konvention Bezug nimmt, in vollem Umfang teilt. Der Gerichtshof hält in diesem Zusammenhang fest, dass das durch Art. 63 errichtete System in erster Linie dem Umstand Rechnung trägt, dass es zum Zeitpunkt der Abfassung der Konvention noch gewisse koloniale Territorien gab, von denen man glaubte, dass ihre zivilisatorische Entwicklung die volle Anwendbarkeit der Konvention nicht erlaubte.

Schließlich und als wichtigster Grund, selbst wenn Recht und Ordnung auf der Insel Man ohne Rückgriff auf richterlich angeordnete Prügelstrafen nicht aufrechterhalten werden könnten, so würde dies nicht dazu führen, dass sich ihre Anwendung deshalb mit der Konvention verträglich. Wie der Gerichtshof bereits festgestellt hat, ist das in Art. 3 enthaltene Verbot absolut, von dem die Vertragsstaaten auch nicht gem. Art. 15 Abs. 2 abweichen können, selbst nicht im Fall eines Krieges oder einer anderen öffentlichen, das Leben der Nation bedrohenden Notstandssituation. In gleicher Weise können nach Auffassung des Gerichtshofs keinerlei örtliche, auf die Aufrechterhaltung von Recht und Ordnung bezogenen Notwendigkeiten einen dieser Staaten gem. Art. 63 berechtigten, eine gegen Art. 3 verstoßende Strafe anzuwenden.

39. Aus diesen Gründen entscheidet der Gerichtshof, dass es auf der Insel Man keine die Anwendbarkeit des Art. 3 berührenden örtlichen Notwendigkeiten gibt und dass daher die an dem Bf. vollzogene richterlich angeordnete Prügelstrafe eine Verletzung dieses Artikels darstellte.

40. In Anbetracht dieses Ergebnisses hält es der Gerichtshof für nicht erforderlich, gem. Art. 63 Abs. 1 die Frage des verfassungsrechtlichen Status der Insel Man im Verhältnis zum Vereinigten Königreich zu untersuchen.

[Hinsichtlich Art. 14 EMRK (Diskriminierungsverbot) folgt der Gerichtshof der Auffassung der Kommission, dass eine nähere Untersuchung im vorliegenden Fall entbehrlich ist, da bereits eine Verletzung des Art. 3 festgestellt wurde und weder die Kommission noch die britische Regierung hierzu Sachanträge stellten. Die weitere Frage einer gerechten Entschädigung gem. Art. 50 der Konvention ließ der Gerichtshof ebenfalls dahinstehen, da Mr. Tyrer während des Verfahrens vor der Kommission seine Beschwerde zurückgezogen hatte.]

Aus diesen Gründen entscheidet der Gerichtshof

1. einstimmig, den Fall nicht aus der Liste anhängiger Verfahren zu streichen;
2. mit sechs gegen eine Stimme, dass die an Mr. Tyrer vollzogene richterlich angeordnete Prügelstrafe eine erniedrigende Strafe i.S.v. Art. 3 darstellte;
3. einstimmig, dass es im vorliegenden Fall keine örtlichen Notwendigkeiten i.S.v. Art. 63 Abs. 3 gibt, die auf die Anwendbarkeit des Art. 3 Einfluss haben könnten;
4. mit sechs gegen eine Stimme, dass die genannte Strafe daher gegen Art. 3 verstoßen hat;
5. einstimmig, dass es nicht erforderlich ist, die Frage einer möglichen Verletzung des Art. 3 i.V.m. Art. 14 zu prüfen;
6. einstimmig, dass es im vorliegenden Fall nicht notwendig ist, Art. 50 anzuwenden.

Zusammensetzung des Gerichtshofs (Kammer): die Richter Balladore Pallieri, *Präsident* (Italiener), Cremona (Malteser), Pedersen (Dänin), Vilhjálmsson (Isländer), Sir Gerald Fitzmaurice (Brite), Teitgen (Franzose), Matscher (Österreicher); *Vize-Kanzler:* Petzold (Deutscher)

Sondervotum: Richter Sir Gerald Fitzmaurice hat der Entscheidung eine abweichende Meinung beigefügt.